

# FH-Mitteilungen

9. Juli 2020

Nr. 81 / 2020



---

**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge  
„Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und  
„Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester)  
im Fachbereich Energietechnik und  
im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 9. Juli 2020

# Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) im Fachbereich Energietechnik und im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 9. Juli 2020

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) haben die Fachbereiche „Energiewirtschaft“ und „Medizintechnik und Technomathematik“ folgende Zugangsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>§ 1</b>   Geltungsbereich	3
<b>§ 2</b>   Zugangsvoraussetzungen	3
<b>§ 3</b>   Bewerbungsfristen	3
<b>§ 4</b>   Bewerbungsunterlagen	4
<b>§ 5</b>   Zugangsverfahren	4
<b>§ 6</b>   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Energiewirtschaft & Informatik“ (3 Semester) und „Energiewirtschaft & Informatik“ (4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines mindestens sechssemestrigen ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschlusses im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten für die viersemestrige Variante sowie einen mindestens siebensemestrigen ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschlusses im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten für die dreisemestrige Variante. Das Zeugnis muss mindestens die Gesamtnote 2,6 ausweisen.

(2) Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(3) Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sind ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Einschlägig sind vor allem folgende Studiengänge:

- Ingenieurwissenschaftlicher Studiengang mit energietechnischem Bezug.  
Hierzu zählen Elektrotechnik, Maschinenbau, Physikingenieurwesen, Umwelttechnik, Versorgungstechnik, Regenerative Energien, Energiesystemtechnik und Ähnliches;
- Techno-ökonomischer Studiengang mit energietechnischem Bezug.  
Hierzu zählen Energiewirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und Ähnliches;
- Informationstechnischer Studiengang.  
Hierzu zählen angewandte Mathematik und Informatik, (Wirtschafts-)Informatik, technische Informatik und Ähnliches.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) der Bewerber oder die Bewerberin über einen Schulabschluss verfügt, der an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde, oder
- b) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden oder
- c) das Sprachmodul „Fachsprache Wirtschaft“ an der FH Aachen oder ein gleichwertiges Modul bestanden wurde. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der bzw. dem Modulbeauftragten für das Modul „Fachsprache Wirtschaft“.

(5) Die Bewerbung zur Zulassung ist ausnahmsweise ohne den in Absatz 1 genannten Nachweis möglich, wenn der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht rechtzeitig vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass lediglich die Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium zu absolvieren sind. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einschließlich der geforderten Gesamtnote ist für die Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. April und für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober dem Studierendensekretariat vorzulegen.

## § 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekanntgegeben. Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

## § 4 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden;
- b) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4.

## § 5 | Zugangsverfahren

(1) Das Studierendensekretariat der FH Aachen prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß den zuvor genannten Kriterien.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Studiengangleitung über die Eignung.

(3) Über die Feststellung der Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß Zugangsordnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft erteilt.

## § 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 27. Mai 2020 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 19. Juni 2020 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. Juli 2020.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. Juli 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann